

Fachinformation

Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, Technische Probe,

die sich aus § 40 der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstätten-Verordnung - MVStättV) (Fassung: Juni 2005) ergeben:

		Betriebszustände			Weitere Bestimmungen:
Versammlungsstätten mit:	<ul style="list-style-type: none"> • Auf- und Abbau • Technischen Proben • Wesentlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Generalproben • Veranstaltungen • Sendungen • Aufzeichnungen 	... wenn die technischen Einrichtungen von VfV überprüft - nicht bewegt werden - von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahr ausgeht ...		
Großbühnen ¹	Mindestens 1 x Verantwortlicher/ Verantwortliche für Veranstaltungstechnik ³	Mindestens 1 x Verantwortlicher/ Verantwortliche für Veranstaltungstechnik ³ der Fachrichtung Bühne/Studio oder Halle und 1 x Verantwortlicher/ Verantwortliche für Veranstaltungstechnik ³ der Fachrichtung Beleuchtung	Mindestens: 1 x Fachkraft für Veranstaltungstechnik, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist	Vor jeder ersten Veranstaltung muss eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese Probe muss der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher angezeigt werden. ²	

Versammlungsstätten mit:	Betriebszustände			Weitere Bestimmungen:
	<ul style="list-style-type: none"> • Auf- und Abbau • Technischen Proben • Wesentlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Generalproben • Veranstaltungen • Sendungen • Aufzeichnungen 	... wenn die technischen Einrichtungen von VfV überprüft - nicht bewegt werden - von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahr ausgeht ...	
Bei Szenenflächen > 50 m² bis ≥ 200 m²	Mindestens: 1 x Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung			Falls Veranstaltung eine Gastspielveranstaltung mit eigenem Szenenbau ist, muss vor jeder ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese Probe muss der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher angezeigt werden. ²
... wenn von Auf- und Abbau und Betrieb ... - von Art oder Ablauf der Veranstaltung ... keine Gefahr ausgeht.	Mindestens: 1 x aufsichtführende Person, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist			
Szenenflächen > 200 m²	Mindestens 1 x Verantwortlicher/ Verantwortliche für Veranstaltungstechnik ³	Mindestens 1 x Verantwortlicher/ Verantwortliche für Veranstaltungstechnik ³ der Fachrichtung Bühne/Studio oder Halle und 1 x Verantwortlicher/ Verantwortliche für Veranstaltungstechnik ³ der Fachrichtung Beleuchtung	Mindestens: 1 x Fachkraft für Veranstaltungstechnik, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist	Vor jeder ersten Veranstaltung muss eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese Probe muss der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher angezeigt werden. ²

Versammlungsstätten mit:	Betriebszustände			Weitere Bestimmungen:
	<ul style="list-style-type: none"> • Auf- und Abbau • Technischen Proben • Wesentlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Generalproben • Veranstaltungen • Sendungen • Aufzeichnungen 	... wenn die technischen Einrichtungen von VfV überprüft - nicht bewegt werden - von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahr ausgeht ...	
Mehrzweckhallen bis max. 5.000 Besucher	Mindestens: 1 x Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung			Falls Veranstaltung eine Gastspielveranstaltung mit eigenem Szenenbau ist, muss vor jeder ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese Probe muss der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher angezeigt werden. ²
Mehrzweckhallen > 5.000 Besucher	Mindestens 1 x Verantwortlicher/ Verantwortliche für Veranstaltungstechnik ³	Mindestens 1 x Verantwortlicher/ Verantwortliche für Veranstaltungstechnik ³ der Fachrichtung Bühne/Studio oder Halle und 1 x Verantwortlicher/ Verantwortliche für Veranstaltungstechnik ³ der Fachrichtung Beleuchtung	Mindestens: 1 x Fachkraft für Veranstaltungstechnik, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist	
<p>¹ Definition Großbühne: Bühnengrundfläche hinter Bühnenöffnung > 200 m² [+ weitere Kriterien, siehe §2 (5) Satz 5 der MVStättV]</p> <p>² Die Bauaufsichtsbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen auf diese Probe verzichten [siehe § 40 (6) der MVStättV]</p> <p>³ Verantwortlicher/Verantwortliche für Veranstaltungstechnik (VfV) = Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik [oder ähnlich (siehe hierzu § 39 (2) der MVStättV)]</p> <p>Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.</p>				